

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt Hauptamt - Amt 10 -	KRS-Nr. 4.03
Kurzbezeichnung Aufwandsentschädigungssatzung ehrenamtlich Tätiger	

Satzung des Landkreises Osterholz über die Aufwandsentschädigung von ehrenamtlich tätigen Personen (in der Fassung vom 01.01.2005)

Aufgrund der §§ 7, 35 und 36 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74), hat der Kreistag des Landkreises Osterholz in seiner Sitzung am 7. Juli 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ehrenbeamter oder ehrenamtlich tätige Person für den Landkreis Osterholz wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt. Soweit eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird, sind damit grundsätzlich alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen abgegolten.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachstehenden Ehrenbeamten bzw. ehrenamtlich Tätigen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a)	Kreisbrandmeister	319,00 €
b)	Ständiger Vertreter des Kreisbrandmeisters	160,00 €
c)	Bereitschaftsführer der Kreisfeuerwehr	52,00 €
d)	Kreisausbildungsleiter für Feuerwehren	93,00 €
e)	Kreisjugendfeuerwehrwart	52,00 €
f)	Kreissicherheitsbeauftragter für Feuerwehren	52,00 €
g)	Kreisjägermeister	231,00 €
h)	Kreisnaturschutzbeauftragter	154,00 €

Die Aufwandsentschädigung ist für die unter Buchstabe a) bis h) genannten Funktionsinhaber zu kürzen

- um 10,00 €, soweit ihnen Dienstzimmer,
- um 10,00 €, soweit ihnen Telefon,
- um 15,00 €, soweit ihnen eine Schreibkraft

von Amts wegen zur Verfügung gestellt wird.

(2) Daneben erhalten die nachstehenden Ehrenbeamten Pauschalbeträge zur Abgeltung der ihnen entstehenden Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Kreisgebietes in folgender Höhe:

a) Kreisbrandmeister	179,00 €
b) Ständiger Vertreter des Kreisbrandmeisters	17,00 €
c) Bereitschaftsführer der Kreisfeuerwehr	26,00 €
d) Kreisausbildungsleiter für Feuerwehren	36,00 €
e) Kreisjugendfeuerwehrwart	17,00 €
f) Kreissicherheitsbeauftragter für Feuerwehren	5,00 €
g) Kreisjägermeister	77,00 €

(3) Die Beträge gem. Abs. 1 und 2 bilden gemeinsam die monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 3

Verdienstausfall im Bereich der Kreisfeuerwehr (Brandschutz)

(1) Den unter § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis f) genannten Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen wird der durch die Teilnahme an Lehrgängen, Einsätzen und Übungen nachweislich entstandene Verdienstaussfall erstattet. Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstaussfall ist, dass die Tätigkeiten notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen.

(2) Privaten Arbeitgebern von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen i. S. d. § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis f) wird auf Antrag das anlässlich der in Abs. 1 genannten Veranstaltungen weitergezahlte Arbeitsentgelt erstattet.

(3) Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen i. S. d. § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis f), die selbständig tätig sind, wird der durch die in Abs. 1 genannten Veranstaltungen nachweislich entstandene Verdienstaussfall auf Antrag ersetzt. Der Anspruch wird auf einen Höchstbetrag von 21,- € je ausgefallene Arbeitsstunde für höchstens 8 Stunden je Tag begrenzt. Als Nachweis für einen Verdienstaussfall gilt ein Beleg für erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Beschäftigten.

(4) Soweit anlässlich der ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren entstehen, werden die nachgewiesenen Aufwendungen bis zu 8,- € je Stunde auf Antrag ersetzt.

(5) Für den Freistellungsanspruch und die Entschädigungsansprüche im Bereich der Kreisfeuerwehr gelten im Übrigen die Vorschriften des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Verdienstaussfall in den übrigen Bereichen

- (1) Den unter § 2 Abs. 1 Buchstabe g) und h) aufgeführten ehrenamtlich Tätigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit nachweislich entstandene Verdienstaussfall erstattet. Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstaussfall ist, dass diese Tätigkeiten notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Der Anspruch wird auf einen Höchstbetrag von 21,-- € je ausgefallene Arbeitsstunde für höchstens 8 Stunden je Tag begrenzt.
- (2) Bei unselbständig Tätigen wird der durch den Arbeitgeber bescheinigte Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 ersetzt. Wird der Arbeitsverdienst vom Arbeitgeber fortgezahlt, erhält dieser auf Antrag die fortgewährten Leistungen bis zum genannten Höchstbetrag.
- (3) Bei selbständig Tätigen wird auf Antrag der nachgewiesene Einnahmeausfall bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 erstattet. Als Nachweis für einen Einnahmeausfall gilt ein Beleg für erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Beschäftigten.
- (4) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5

Reisen außerhalb des Kreisgebietes

Für Reisen außerhalb des Kreisgebietes, die vor Antritt von der Landrätin oder dem Landrat genehmigt worden sind, wird eine Reisekostenerstattung entsprechend dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie eine Erstattung von Verdienstaussfall entsprechend § 3 gewährt.

§ 6

Sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen, die auf Anordnung der Landrätin oder des Landrates für den Landkreis Osterholz tätig werden und keine Aufwandsentschädigung nach § 2 erhalten, wird grundsätzlich eine Entschädigung entsprechend der Regelungen des § 4 gewährt.
- (2) Daneben erhalten die in Abs. 1 genannten Personen Fahrt- und Reisekosten entsprechend dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

§ 7

Aufwandsentschädigung in Verhinderungsfällen

Übt ein Ehrenbeamter oder ein ehrenamtlich Tätiger sein Amt für einen längeren Zeitraum als zwei Monate ununterbrochen nicht aus, ruht die Entschädigungszahlung nach dieser Satzung vom Beginn des dritten Monats an. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Sofern ein Vertreter die Tätigkeiten wahrnimmt, erhält dieser ab dem dritten Monat der

Verhinderung des Vertretenen für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung des Vertretenen unter Wegfall der eigenen Aufwandsentschädigung.

§ 8
Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen über die Anwendung und Auslegung dieser Satzung entscheidet der Kreisausschuss.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2000 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung des Landkreises Osterholz über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Verdienstausschlag an ehrenamtlich tätige Personen vom 14. Juni 1988 außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 12. Juli 2000

Landkreis Osterholz

(Wätjen)
Landrat

(v. Friedrichs)
Oberkreisdirektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Osterholz über die Aufwandsentschädigung von ehrenamtlich tätigen Personen

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), § 107 geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Kreistag des Landkreises Osterholz in seiner Sitzung am 13. Juni 2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Osterholz über die Aufwandsentschädigung von ehrenamtlich tätigen Personen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Landkreises Osterholz über die Aufwandsentschädigung von ehrenamtlich tätigen Personen vom 7. Juni 2000 wird wie folgt geändert:

Der § 2 Abs. 1 und 2 wird wie folgt ergänzt:

(1) Die nachstehenden Ehrenbeamten bzw. ehrenamtlich Tätigen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Kreisbrandmeister	319,00 €
b) Ständiger Vertreter des Kreisbrandmeisters	160,00 €
c) Bereitschaftsführer der Kreisfeuerwehr	52,00 €
d) Kreisausbildungsleiter für Feuerwehren	93,00 €
e) Kreisjugendfeuerwehrwart	52,00 €
f) Kreissicherheitsbeauftragter für Feuerwehren	52,00 €
g) Kreisjägermeister	231,00 €
h) Kreisnaturschutzbeauftragter	154,00 €
i) Leiter der Technischen Einsatzleitung	60,00 €
j) Leiter der Fachgruppe Information & Kommunikation	60,00 €
k) Kreisfunkmeister	93,00 €

Die Aufwandsentschädigung ist für die unter Buchstabe a) bis k) genannten Funktionsinhaber zu kürzen

um 10,00 €, soweit ihnen Dienstzimmer,
um 10,00 €, soweit ihnen Telefon,
um 15,00 €, soweit ihnen eine Schreibkraft

von Amts wegen zur Verfügung gestellt wird.

(2) Daneben erhalten die nachstehenden Ehrenbeamten Pauschalbeträge zur Abgeltung der ihnen entstehenden Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Kreisgebietes in folgender Höhe:

a) Kreisbrandmeister	179,00 €
b) Ständiger Vertreter des Kreisbrandmeisters	17,00 €
c) Bereitschaftsführer der Kreisfeuerwehr	26,00 €

d) Kreisausbildungsleiter für Feuerwehren	36,00 €
e) Kreisjugendfeuerwehrwart	17,00 €
f) Kreissicherheitsbeauftragter für Feuerwehren	5,00 €
g) Kreisjägermeister	77,00 €
h) Leiter der Technischen Einsatzleitung	36,00 €
i) Leiter der Fachgruppe Information & Kommunikation	36,00 €
j) Kreisfunkmeister	36,00 €

§ 2

Der § 3 Abs. 1 bis 3 wird wie folgt ergänzt:

(1) Den unter § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis f) und i) bis k) genannten Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen wird der durch die Teilnahme an Lehrgängen, Einsätzen und Übungen nachweislich entstandene Verdienstaufschlag erstattet. Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstaufschlag ist, dass die Tätigkeiten notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen.

(2) Privaten Arbeitgebern von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen i. S. d. § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis f) und i) bis k) wird auf Antrag das anlässlich der in Abs. 1 genannten Veranstaltungen weitergezahlte Arbeitsentgelt erstattet.

(3) Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen i. S. d. § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis f) und i) bis k), die selbständig tätig sind, wird der durch die in Abs. 1 genannten Veranstaltungen nachweislich entstandene Verdienstaufschlag auf Antrag ersetzt. Der Anspruch wird auf einen Höchstbetrag von 21,00 € je ausgefallene Arbeitsstunde für höchstens 8 Stunden je Tag begrenzt. Als Nachweis für einen Verdienstaufschlag gilt ein Beleg für erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Beschäftigten.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 13. Juni 2012

Landkreis Osterholz
Der Landrat

(Dr. Mielke)

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Osterholz über die Aufwandsentschädigung von ehrenamtlich tätigen Personen

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Kreistag des Landkreises Osterholz in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Osterholz über die Aufwandsentschädigung von ehrenamtlich tätigen Personen beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Landkreises Osterholz über die Aufwandsentschädigung von ehrenamtlich tätigen Personen vom 13. Juni 2012 wird wie folgt geändert:

Der § 2 wird wie folgt verändert:

- (4) Kreisausbilder der Kreisfeuerwehr erhalten eine Lehrentschädigung in Höhe von 11,00 € je geleisteter Unterrichtseinheit. Für die durchzuführenden Ausbildungslehrgänge wird den Kreisausbildern für Dienstfahrten mit privatem Kraftfahrzeugen zwischen Wohn- und Lehrgangsort eine Wegstreckenentschädigung gewährt, die das jeweils geltende Reisekostenrecht für die Fälle vorsieht, dass an der Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs ein erhebliches dienstliches Interesse im Sinne der Reisekostenbestimmungen besteht. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entstandenen Kosten bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet.
- (5) Mitglieder des Kreiswettbewerbsgerichts erhalten pauschal 30,00 € je Einsatztag bei Wettbewerben zur Abgeltung des ihnen entstehenden Aufwandes.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 06. Januar 2015

Landkreis Osterholz
Der Landrat


(Bernd Lütjen)